



## Privat- und Gewerbekunden KN - Tarif 2026 (Basistarif)

Für Kunden in der Grundversorgung mit einem jährlichen Strombezug von weniger als 50'000 kWh pro Jahr. Das EW Schafisheim (EWS) steuert ihre Flexibilitäten (Anlagen wie Elektroboiler, Wärmepumpe, Elektroheizungen, Photovoltaikanlagen etc.).

### Preise

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar bis 31. Dezember 2026.

Energietarif	Einheit	exkl. MWST	inkl. MWST
<b>Arbeitstarif (Einheitstarif)</b>	Rp./kWh	11.70	12.65
<b>Netznutzungstarif</b>			
Arbeitstarif (Einheitstarif)	Rp./kWh	7.50	8.11
allg. SDL des Übertragungsnetzbetreibers	Rp./kWh	0.27	0.29
Stromreserve	Rp./kWh	0.41	0.44
Solidarisierte Kosten über das Übertragungsnetz	Rp./kWh	0.05	0.05
<b>Abgaben</b>			
Leistungen an das Gemeinwesen	Rp./kWh	0.60	0.65
Netzzuschlag nach Art. 35 EnG	Rp./kWh	2.30	2.49
<b>Stromkosten Total</b>	<b>Rp./kWh</b>	<b>22.83</b>	<b>24.68</b>
Grundtarif pro Monat	CHF/Monat	4.00	4.32

- Bei einem jährlichen Strombezug von mehr als 50'000 kWh gelten die Tarife für Gross- und Industriekunden.
- Der Tarif für allgemeine Systemdienstleistungen wird von der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid für alle Kunden in der Schweiz festgelegt und von der EWS direkt weitergegeben.
- Der Bund hat die Einrichtung einer Stromreserve beschlossen und wird von der Übertragungsnetzbetreiberin für alle Kunden in der Schweiz festgelegt und von der EWS direkt weitergegeben.
- Die solidarisierten Kosten für Netzverstärkungen sowie Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie wird von der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid für alle Kunden in der Schweiz verrechnet und von der EWS direkt weitergegeben.
- Rückerstattung gemäss Art.18 StromVV, durchschnittlicher Arbeitstarif der Netznutzung am Ort der Einspeisung sowie den Kosten für Systemdienstleistungen der Swissgrid, der Stromreserve, dem Tarifzuschlag für solidarisierte Kosten sowie der gesetzlichen Förderabgabe (Netzzuschlag) exkl. MWST.
- Die Konzessionsabgabe, Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen deckt die Durchleitungsrechte auf dem öffentlichen Grund.
- Die gesetzliche Förderabgabe wird über einen Netzzuschlag (gemäss Art. 35 EnG) erhoben und gilt unter Vorbehalt allfälliger Änderungen durch den Gesetzgeber. In der Abgabe enthalten ist u.a. die Einspeisevergütung zur Förderung erneuerbarer Energien. Sie wird für alle Kunden in der Schweiz festgelegt und von der EWS direkt weitergegeben.
- Die Kosten für das intelligente Steuer- und Regelsystem sind im Grundtarif enthalten.
- Die Messkosten werden anhand des Tarifblattes Messung zusätzlich in Rechnung gestellt.

## **Sperrung**

Die Flexibilitäten (Anlagen wie Elektroboiler, Wärmepumpe, Elektroheizungen, Photovoltaikanlagen etc.) werden zur Last- und Kostenoptimierung des Verteilnetzes durch das EWS gesteuert. Die Kundenvergütung dieser Flexibilität beträgt 0.90 Rp./kWh auf den Einheitstarif des Netznutzungstarifs.

## **Rechnungsstellung**

Die Bezugsperiode ist ein Kalenderjahr. Das EWS ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen. Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug an eine vom EWS zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren gefordert und bei wiederholtem Zahlungsverzug wird gegebenenfalls die Stromzufuhr abgeschaltet. Der Aufwand für die Aus- und Wiedereinschaltung wird mit CHF 150.00 verrechnet. Ausserdem ist das EWS bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder eine angemessene Sicherstellung zu verlangen.

## **Kündigung des Strombezuges**

Der Kunde hat seinen Weg- bzw. Umzug spätestens zehn Werktage im Voraus der Technische Betriebe Seon AG schriftlich über die Homepage [www.tbseon.ch](http://www.tbseon.ch) oder per Mail an [info@tbseon.ch](mailto:info@tbseon.ch) zu melden. Der Kunde haftet für die Bezahlung des bezogenen Stroms und allfälliger Gebühren bis zur Abrechnung und bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

## **Reglemente**

In Ergänzung des vorliegenden Tarifs beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und dem EWS auf dem jeweils gültigen Reglement für die Netzbenutzung und die Lieferung elektrischer Energie und Beitragsordnung des EWS.

Dieses Dokument kann bei der Gemeinde Schafisheim bezogen oder auf [www.schafisheim.ch/reglemente](http://www.schafisheim.ch/reglemente) abgerufen werden.

31. August 2025

Der Gemeinderat